



Tagesstrukturen

Vernehmlassung Änderung VSG. (Tagesstrukturen/Tagesschulen) Online-Fragebogen

Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie unsere Fragen zur Vernehmlassung. Dürfen wir Sie bitten, sämtliche Fragen zu beantworten. Bei Fragen, die Sie nicht mit einem "völlig einverstanden" beantworten können, bitten wir um eine kurze Begründung. Dies hilft uns, allfällige Anpassungen am Gesetzestext vorzunehmen.

Bitte füllen Sie den Fragebogen **bis zum Freitag, 15. Juli 2016** aus.

1.) Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass Tagesstrukturen und Tagesschulen im Volksschulgesetz präziser umschrieben werden?

-
- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden

Bemerkungen, Gründe für das Nichteinverständnis:

Der ZLV findet es wichtig und sinnvoll, sämtliche Schulformen klar zu regeln.

2.) Sind Sie mit der vorgeschlagenen Definition der Tagesstrukturen in § 27a Abs. 1 VSG einverstanden?

-
- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden

Bemerkungen, Gründe für
das Nichteinverständnis:

§27 Abs. 1.3
Im Rahmen der Umsetzung des LP21 fordert der ZLV
eine Verankerung des Halbklassenunterrichts auf
Gesetzesstufe.

3.) Sind Sie mit der Aufzählung der verschiedenen
Betreuungsangebote in § 27a Abs. 2 VSG einverstanden?

- völlig einverstanden
 eher einverstanden
 eher nicht einverstanden
 gar nicht einverstanden

Bemerkungen, Gründe für
das Nichteinverständnis:

Der ZLV hält fest, dass Unterrichtszeit bzw.
Unterrichtsbereiche nicht von Betreuungspersonal
abgedeckt werden kann sondern zwingend von
ausgebildeten Lehrpersonen abgedeckt werden muss.
Hierbei gilt zwischen Aufgabenbetreuung (auch durch
Betreuungspersonal und Laien) und Aufgabenhilfe (nur
durch ausgebildete Lehrpersonen) zu unterscheiden.

4.) Sind Sie mit der vorgeschlagenen jährlichen
obligatorischen Bedarfserhebung und Bereitstellung von
Tagesstrukturen durch die Gemeinden einverstanden (§ 27a
Abs. 3 VSG)?

- völlig einverstanden
 eher einverstanden
 eher nicht einverstanden
 gar nicht einverstanden

Bemerkungen, Gründe für
das Nichteinverständnis:

5.) Sind Sie mit der Definition der Tagesschule in § 27b Abs. 2 VSG einverstanden?

-
- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden

Bemerkungen, Gründe für das Nichteinverständnis:

Der ZLV fordert: Lehrpersonen dürfen nicht dazu gezwungen werden in der Betreuung arbeiten zu müssen. Umgekehrt ist sicherzustellen, dass nur ausgebildete Lehrpersonen Verantwortung für Unterricht tragen und diesen erteilen.

6.) Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden gemäss § 27b Abs. 3 VSG einzelne Teile der unterrichtsergänzenden Betreuung in Tagesschulen für obligatorisch erklären können, wenn als Wahlalternative für die Familie eine Schule mit frei wählbarer Betreuung zur Verfügung steht?

-
- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden

Bemerkungen, Gründe für das Nichteinverständnis:

Der ZLV spricht sich gegen Zwänge und Obligationen aus, wenn diese vermieden werden können. Im Sinne der Integration kann es keine Lösung sein, dass ein Kind bloss wegen solcher Obligationen in ein Schulhaus zugeteilt werden muss, das nicht in seinem Wohngebiet liegt, wenn es eigentlich eine Schule in der Nähe mit Tagesschulangebot gibt. Das Tagesschulangebot soll überzeugen und nicht mit Obligationen erzwungen

werden. Anmerkung: Bei einer verkürzten Mittagszeit muss dringend darauf geachtet werden, dass diese für Schülerschaft, Lehr- und Betreuungspersonal zumutbar ist und ausreichend Zeit für Verpflegung und Erholung bietet.

7.) Sind Sie mit der Regelung in § 27b Abs. 5 VSG einverstanden, wonach Schülerinnen und Schüler mit Einverständnis der beteiligten Gemeinden eine Tagesschule ausserhalb ihres Wohnorts besuchen dürfen, sofern die Wohnortsgemeinde die Kosten übernimmt?

-
- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden

Bemerkungen, Gründe für das Nichteinverständnis:

Der ZLV hält fest, dass diese Option dem Grundgedanken der Integration widerspricht. Trotzdem kann es Fälle geben, wo eine solche Massnahme sinnvoll ist.

8.) Haben Sie weitere Anliegen zur gesetzlichen Grundlage von Tagesstrukturen und Tagesschulen? Wenn ja, welche

Bezieht sich auf "B Zu den einzelnen Änderungen im Volksschulgesetz"

"insbesondere" sollte gestrichen werden. Grundsätzlich ist die Tagesschule eine Form der Schulalltagsorganisation und keine sonderpädagogische Massnahme. Auch ist darauf zu achten, dass für den Unterrichtsteil stets ausgebildete Lehrpersonen oder Heilpädagogen die

Verantwortung tragen und Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, während der Unterrichtszeit nicht einfach in die Obhut von Betreuungspersonal gegeben wird. Der ZLV hält fest, dass während der Unterrichtszeit alle SuS das Recht und die Pflicht auf Beschulung durch entsprechend ausgebildete Pädagogen und Pädagoginnen haben.

Name der vertretenen Institution *

ZLV

Im Namen und Auftrag von *

Organisation oder Verband

Name der Ansprechperson *

Christian Hugi

Mailadresse (für Rückfragen)

*

christian.hugi@zlv.ch

Kontrollfrage *

8

Was ergibt 1 + 7? (Ergebnis eintragen)

Löschen

Senden